

## **BStGer BB.2013.185 vom 30. Dezember 2013**

Bundesstrafgericht, 2013-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2013.185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.185)

FR: TPF BB.2013.185 du 30 décembre 2013

IT: TPF BB.2013.185 del 30 dicembre 2013

### **Regeste**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

November 2013 im Verfahren SK.2012.46 sei aufzuheben; 2. dem Beschwerdeführer sei zusätzlich zur ausgerichteten Entschädigung für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger von B. im Betrag von CHF 4'000.- (inkl. MwSt) eine Entschädigung für die Auslagen im Betrag von CHF 2'961.- auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten Beschwerdegegnerin."

Eingeladen zur Stellungnahme, reichte die Strafkammer am

#### **E. 12**

November 2012, E. 4.8.2). Die zentrale und unabdingbare Stellung des Berichts ist somit für das Rückweisungsverfahren höchstrichterlich festge- stellt.

Hierzu kommt, dass der Verteidiger (weiter) wirken durfte, obwohl seine unvollständigen Kenntnisse des Italienischen zeitig bekannt waren. Die Vermutung, dass ein Schweizer Anwalt die Landessprachen zumindest passiv ausreichend beherrscht, ist damit vorliegend nicht anwendbar. Wei- ter hat er seine Sprachdefizite rechtzeitig offengelegt (zu diesem Erforder- nis TPF 2009 3 E. 1.4.1). Auch deshalb kann hier die Frage der Anwend- barkeit von Art. 68 Abs. 1 StPO offenbleiben. Täte es ein Verteidiger aller- dings nicht bereits anlässlich seiner Bestellung, muss er sich ein Übernah- meverschulden vorhalten lassen.

Der nicht kurze Bericht ist selbst bei nicht unterdurchschnittlichen Italienischkenntnissen anspruchsvolle Lektüre, eine Übersetzung unter den vorliegenden Umständen erforderlich. Dass es dazu Alternativen gegeben

- 10 -

hätte, wie den Beizug des Beschuldigten für eine grobe Übersetzung, ist nicht einsehbar und wird nicht vorgebracht. Ob allenfalls eine Zusammen- fassung auf Deutsch genügt hätte, kann hier ebenfalls offenbleiben.

Die Übersetzungskosten sind folglich notwendige Auslagen gemäss Art. 11 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), und zu entschädigen. Dies weicht nicht vom Grundsatz ab, dass ein Verteidiger für sich keinen Übersetzer beanspru- chen kann, da der Beschwerdeführer hier (wie und für wen genau interes- siert nicht) im Interesse des Verfahrens tätig wurde.

3.6 Zusammenfassend sind die erhobenen Rügen begründet. Der Verteidiger hat rechtzeitig auf seine unvollständigen Sprachfertigkeiten hingewiesen. Die Vermutung, ein Schweizer Anwalt beherrsche die Landessprachen zu- mindest passiv ausreichend, greift vorliegend nicht. Der Verteidiger liess ein zweifellos zentrales italienisches Dokument übersetzen. Valable Alternativen standen nicht zur Verfügung. Die Übersetzungskosten sind damit als notwendige Auslagen (Art. 11 Abs. 1 BStKR) zu entschädigen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtsgebühren zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 750.-- (inkl. MwSt.) zu entrichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.